



Ausschussdrucksache 20(13)133j

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern
und Jugendlichen**

BT-Drs. 20/13183

Prof. Dr. Heinz Kindler, Dipl. Psych.
Deutsches Jugendinstitut e. V.

Deutsches Jugendinstitut e.V. Postfach 900352 81503 München
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Per Email: familienausschuss@bundestag.de

Prof. Dr. Heinz Kindler
Fachgruppenleitung "Familienhilfe
und Kinderschutz"
Familie und Familienpolitik

Telefon +49 89 62306-245
Fax +49 89 62306-162

E-Mail kindler@dji.de

München, 4. November 2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – BT-Drs. 20/13183

Anhörung am 4. November 2024, 14:00 bis 15:50 Uhr

Sehr geehrte Frau Bahr (MdB),
sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen beratene Gesetzentwurf macht vieles richtig und hat gute Chancen, nicht nur bei allen demokratischen Parteien, sondern auch in der Praxis, bei Betroffenen und in der Wissenschaft viel Unterstützung zu erhalten.

Im Detail sind aber noch Verbesserungen und Klärungen sinnvoll, wobei ich mich auf vier Punkte beschränke. Für eine ausführlichere Darstellung verweise ich auf die Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts vom 22.04.2024 zum Referentenentwurf des BMFSFJ vom 18.03.2024.

Die vier Punkte auf die ich gerne eingehen möchte, betreffen

a) Die Aufgaben der UBSKM (§ 6 Abs. 1 UBSKMG-E) und hier insbesondere Ziffer 2 „Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention und Intervention“ im Hinblick auf den großen Bereich kommerzieller und vergleichbarer Angebote für Kinder und Jugendliche;

b) das „berechtigte Interesse“, das von Betroffenen vor einer Akteneinsicht nachzuweisen ist (§ 9b Abs. 3 SGB VIII-E);

c) das Verhältnis von zentralen zu dezentralen Angeboten bei der Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt nach § 3 UBSKM-E und

d) die Anforderung einer Anonymisierung personenbezogener Daten bei wissenschaftlichen Fallanalysen entsprechend § 64 Abs. 2c Satz 2 SGB VIII-E.

Ich möchte mit meiner Stellungnahme aber nicht beginnen, ohne den Ausschuss darauf hinzuweisen, dass meine Fachgruppe am Deutschen Jugendinstitut bislang mit allen drei Unabhängigen Beauftragten erfolgreiche Forschungsprojekte durchgeführt hat. Aufgrund der daran anschließenden öffentlichen und fachöffentlichen Diskussionen bin ich davon überzeugt, dass das Amt der Unabhängigen Beauftragten, der Betroffenenrat sowie die Aufarbeitungskommission einen sehr wichtigen Beitrag zu einem besseren Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen vor sexueller Gewalt und der Aufarbeitung geschehenen Unrechts leisten und mit einer gesetzlichen Verankerung und entsprechender Ausstattung noch besser leisten können.

Zu a) Der Gesetzentwurf knüpft in § 79a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII-E an bereits gesetzlich verankerte Schutzkonzepte für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an. Die Regelung wurde zuletzt im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auch auf Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien erstreckt. Angesprochen wird nun eine „Schutzlücke“ für Kinder und Jugendliche in anderen Leistungen nach dem SGB VIII. Parallel haben mehrere Bundesländer in ihren Schulgesetzen die Einführung von schulischen Schutzkonzepten verbindlich geregelt. Schutzkonzepte als koordiniertes Set an Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind eine plausible und attraktive Idee. Wirkungsüberprüfungen, die über positive Effekte auf die Organisationskultur und das Sicherheitsgefühl von Kindern und Jugendlichen hinausgehen, sind bislang noch selten. Zumindest drei Forschungsprojekte haben aber entsprechende, allerdings noch teilweise unveröffentlichte Hinweise für stationäre Einrichtungen und Schulen erbracht.

Auch wenn die Entwicklung und Erprobung von Schutzkonzepten für alle Kinder und Jugendlichen in Leistungen nach dem SGB VIII zu begrüßen ist, so ist doch daran zu erinnern, dass die am Runden Tisch gegen sexuelle Gewalt (2010-2011) entwickelte Idee ursprünglich alle Angebote für Kinder und Jugendliche, also etwa auch kommerzielle oder vergleichbare Angebote, wie etwa Jugendreisen oder Musikschulen umfassen sollte. Während sich der Sport sehr intensiv auf den Weg gemacht hat, ist eine vergleichbare Entwicklung in anderen Bereichen, wie etwa den Jugendreisen oder Musikschulen ausgeblieben, die aufgrund eines teilweise geringen Organisationsgrades sehr viel schlechter zu erfassen sind, wie bereits beim zweiten Monitoringbericht im Auftrag der UBSKM (Kappler et al., 2018) festgestellt wurde. Aus meiner Sicht besteht hier eine noch sehr viel größere Schutzlücke.

Natürlich steht es der UBSKM frei dem Bundestag im Rahmen ihrer Berichtspflicht hierzu Regelungsvorschläge zu unterbreiten. Ich würde es aber begrüßen, wenn dieses Anliegen, alle Angebote für Kinder und Jugendliche in geeigneter Form in Schutzkonzepte einzubeziehen, in der Gesetzesbegründung oder im Gesetz bei den Aufgaben der UBSKM (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2 UBSKMG-E) Erwähnung finden würde.

Zu b) Betroffene sollen im Rahmen individueller Aufarbeitung vor einer Akteneinsicht ein „berechtigtes Interesse“ nachweisen (§ 9b Abs. 3 SGB VIII-E). Dieses soll, so der bisherige Regelungsvorschlag, erfüllt sein, „wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch oder mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt bestehen“. Ein nachzuweisendes berechtigtes Interesse findet sich auch in anderen Vorschriften zu Einsicht in sensible Akten (etwa familiengerichtliche Akten) und worin ein solches „berechtigtes Interesse“ bestehen soll, ist nicht einfach zu fassen, weshalb der Gesetzentwurf hier zwei Schritte vorsieht: nämlich die Definition im Gesetz und daran anschließende „Grundsätze und Maßstäbe“, die von den zuständigen Behörden formuliert werden sollen. Die Formulierung im Gesetzentwurf ist allerdings sehr unklar. Vor allem bleibt offen, ob die Anhaltspunkte sich aus der Akte ergeben sollen oder ob Betroffene die Anhaltspunkte vortragen können. Allein letzteres würde dem Zweck des Gesetzes dienen. Nachdem aber viele Jugendämter bislang Akteneinsicht sehr zögerlich gewähren, ist zu befürchten, dass der Wortlaut anders interpretiert wird. Deshalb ist anzuregen, den Gesetzentwurf an dieser Stelle zu konkretisieren und festzulegen, dass diese Anhaltspunkte von der antragstellenden Person vorgetragen werden können. Einigermassen absurd ist es, Akten zu einer Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII, die (aufgrund einer Fehleinschätzung) nicht in Hilfen oder Maßnahmen gemündet hat, von der Einsichtnahme auszuschließen. Dies könnte aber nach dem gegenwärtigen Wortlaut zu verstanden werden.

Zu c) Neben den Anstrengungen der Kommunen, der Länder und des Bundes ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt auch das Thema einer Graswurzelbewegung, die im Lauf der Jahre zu zahlreichen, häufig kommunal geförderten Fachberatungsstellen geführt hat. Es gibt keine andere Gefährdungsform, die sich auf ein solch breites Spektrum an Initiativen und spezialisierten Stellen stützen kann. Deshalb ist es besonders wichtig, Auswirkungen auf diese Landschaft zu bedenken, wenn der Bund zentrale Angebote, wie in § 3 UBSKM-E, schaffen will. Zentrale Angebote haben wichtige Vorteile. Sie können in der Fläche vorgehalten werden und im Hinblick auf Wirkung überprüft werden. Sie können aber auch lokale, kreative und vielfältige Angebote untergraben. Zwar hat die BZgA im Rahmen der „Trau Dich“-Kampagne lokale Akteure mit Umsetzungsaufgaben betraut. Allerdings war damit keine Unterstützung vielfältiger Angebote verbunden. Deshalb wird vorgeschlagen in § 3 Abs. 1 UBSKM-E zu regeln, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung solle in Zusammenarbeit mit den Ländern wissenschaftlich abgesicherte und bundeseinheitliche Angebote, Materialien und Medien entwickeln sowie vielversprechenden lokalen Angeboten Evaluation anbieten und diese bei positiven Ergebnissen in der Verbreitung unterstützen.

Zu d) Fallanalysen stellen ein wichtiges Instrument der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz dar. Deshalb es sehr zu begrüßen, wenn hierzu nun in § 79a Abs. 2 SGB VIII-E Regelungen getroffen werden. Die Anforderung einer Anonymisierung personenbezogener Daten bei wissenschaftlichen Fallanalysen entsprechend § 64 Abs. 2c Satz 2 SGB VIII-E ist in vielen Fällen erfüllbar, nicht jedoch in öffentlich diskutierten Fällen. Gerade hier besteht aber unter Umständen ein besonderes Interesse an einer wissenschaftlichen Fallanalyse. Ich habe selbst in einem Beirat das Scheitern eines solchen, auch in der

Stellungnahme von Jörg Fegert angesprochenen Projekts erlebt. Deshalb wäre der Bundestag gut beraten an dieser Stelle auf die Kommunalen Spitzenverbände zu hören, die ihrer Stellungnahme für umschriebene Fälle Ausnahmeregelungen fordern, was unter der Anforderung der Abwägung im Europäischen Datenschutzrecht zulässig ist und zudem durch die Praxis von Fallanalysen in anderen europäischen Ländern konkretisiert wird.